Aufforderung zur Abgabe eines Angebots

26-1004B

B

Beschaffung:

LOS1: DualBeam Focused Ion Beam System (FIB)

LOS2: TEM-Transmissionselektronenmikroskop (TEM)

Auftraggeber / Vergabestelle	IFOS GmbH Trippstadter Strasse 120 67663 Kaiserslautern
Vergabeart / Rechtsgrundlage	Offenes Verfahren, § 15 VgV
Vergabeplattform / Einreichung	Deutsches Vergabeportal (www.dtvp.de)
Angebotsfrist	22.12.2026, 12:00 Uhr, MEZ
Bindefrist	26.02.2027
Frist für Bieterfragen	15.12.2026
Ort der Leistung	Institut für Oberflächen- und Schichttechnik GmbH Trippstadter Strasse 120 67663 Kaiserslautern
Ansprechperson	Dr. Michael Wahl, Projektmanager
Aktenzeichen	25-1696B (LOS1: FIB) und 25-1707B (LOS2: TEM)
Kostenstelle	100305

Rechtsgrundlagen:

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und Vergabeverordnung (VgV) in der jeweils zum Zeitpunkt der Bekanntmachung veröffentlichten aktuellen Fassung sowie die Vergabeunterlagen.

Allgemeine Hinweise:

- Kommunikation und Angebotsabgabe gemäß § 53 VgV erfolgen ausschließlich in elektronischer Form über die Vergabeplattform.
- Angebote/Unterlagen, die nicht form- oder fristgerecht eingehen oder nicht den Erfordernissen des § 53 VgV genügen, werden nach § 57 VgV von der Wertung ausgeschlossen.
- **Jedes abgegebene Angebot (Einzellos und Kombi-Angebot) muss eine Unterschrift enthalten, aus welcher sich ergibt, dass sämtliche Unterlagen dem Angebot zuzuordnen sind und das das Angebot rechtsverbindlich abgegeben wurde. Die Unterschrift kann auf dem Angebotsformular erfolgen. Sie ist auch auf einem evtl. Begleit-/Angebotsschreiben möglich. Angebote ohne jegliche Unterschrift können ausgeschlossen werden.**
- Vertrags- und Arbeitssprache ist Deutsch. Dies betrifft die geforderten Formulare, das oder die Anschreiben und die Beschreibung der Erfüllung der Muss- und Übererfüllungskriterien sowie der Darstellung des Mehrwerts des Kombinationsangebots. Technische Unterlagen und detaillierte Angebotsinhalten dürfen neben Deutsch auch in Englisch eingereicht werden.

- Für die Erstellung der Angebote oder anderer Unterlagen für die Ausschreibung wird keine Vergütung gewährt. Angebotsunterlagen sind auf Kosten des Bieters zu zustellen.
- Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bieters werden nicht Vertragsbestandteil. Entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden nicht akzeptiert.
- Alle Angaben im Angebot haben korrekt und wahrheitsgemäß zu erfolgen. Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 8 GWB können unzutreffende Angaben zum Ausschluss des Bieters führen. Der Auftraggeber hat die Möglichkeit, Nachweise für entsprechende Angaben einzufordern.
- Wettbewerbsbeschränkende Absprachen führen zum Ausschluss des Angebots.
- Bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden; das Angebot kann in der Zeit nicht geändert oder zurückgezogen werden.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand ist Kaiserslautern.

Besondere Vertragsbedingungen

a) Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Vertragsbestandteile sind in folgender Rangfolge:

- die besonderen Vertragsbedingungen dieser Aufforderung zur Angebotsabgabe,
- die übrigen Vergabeunterlagen einschließlich der technischen Leistungsbeschreibung und der darin enthaltenen Anforderungen,
- die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der IFOS GmbH (Dokument Gesamt.07.IFOS.Allgemeine_Einkaufsbedingungen) in der den Vergabeunterlagen beigefügten Fassung,
- das bezuschlagte Angebot, soweit es den Vergabeunterlagen entspricht und darin enthaltene Leistungen und Eigenschaften konkretisiert oder zusätzliche, mit den Vergabeunterlagen vereinbare Leistungen und Eigenschaften verbindlich zugesagt werden.

Bei Widersprüchen zwischen den Vertragsbestandteilen gilt die vorstehende Rangfolge, soweit nicht für einzelne Regelungen ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. **Abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil.**

b) Preise und Leistungsumfang

Die angebotenen Preise sind verbindliche Festpreise für den jeweils angebotenen und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang. Sie umfassen sämtliche zur vollständigen, funktionsfähigen und vertragsgemäßen Lieferung, Installation und Inbetriebnahme erforderlichen Leistungen und Nebenkosten, soweit die Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

c) Lieferung, Installation und Inbetriebnahme

Die in den Vergabeunterlagen und im bezuschlagten Angebot vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind verbindlich. Der Auftragnehmer hat absehbare Verzögerungen unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Auswirkungen auf den Terminplan mitzuteilen.
Der Auftragnehmer schuldet die vollständige Lieferung, fachgerechte Installation und Inbetriebnahme des angebotenen Systems sowie die Erbringung der in den Vergabeunterlagen geforderten Einweisungs- und Dokumentationsleistungen.

d) Abnahme

Die Abnahme erfolgt nach vollständiger vertragsgemäßer Lieferung, Installation und Inbetriebnahme sowie erfolgreicher Durchführung der vereinbarten Funktions- und Leistungstests. Die Abnahme wird durch ein schriftliches Abnahmeprotokoll dokumentiert.
Die bloße Anlieferung, Inbetriebnahme oder Nutzung zu Prüf- und Testzwecken gilt für sich genommen nicht als Abnahme. Festgestellte Mängel und vereinbarte Restleistungen sind im Abnahmeprotokoll zu dokumentieren.

e) Zahlungsbedingungen und Vorauszahlungssicherheit

Die Vergütung wird nach folgender Zahlungsstaffel fällig:

- 50 % nach schriftlicher Auftragserteilung,
- 40 % nach vollständiger Lieferung des Systems,
- 10 % nach erfolgreicher Abnahme.

Die Zahlungsfrist beträgt jeweils 30 Kalendertage nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeitsvoraussetzungen und Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung.

Als Sicherheit für die erste Rate in Höhe von 50 % des Auftragsvolumens, welche eine Anzahlung ist, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Bankbürgschaft zur Verfügung. Die Kosten für die Bürgschaft sind in den Angebotspreis einzubeziehen. Die Bürgschaftsurkunde muss folgende Erklärungen des Bürgen enthalten:

> „Der Bürge übernimmt für den Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
> Auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit sowie der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB wird verzichtet, soweit dem Auftragnehmer keine unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen gegen den Auftraggeber zustehen. Der Verzicht auf die Einrede gem. § 770 Abs. 2 BGB gilt ferner nicht für Gegenforderungen des Auftragnehmers, die im Gegenseitigkeitsverhältnis (i.S.d. §§ 320 ff. BGB) mit einer Forderung des Auftraggebers aus o.g. Vertrag steht.
> Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrags getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.
> Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Bürgschaftsvertrag ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.“

f) Mängelrechte

Für Mängel gelten die Regelungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen der IFOS, im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen.

1. Gegenstand der Beschaffung

Los1: DualBeam Focused Ion Beam Systems (FIB)
Gegenstand ist die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme sowie betriebsbereite Übergabe eines DualBeam Focused Ion Beam Systems (FIB) einschließlich Einweisung/Schulung und vollständiger

Systemdokumentation. Die technischen Mindestanforderungen und Bewertungsaspekte ergeben sich aus den Dokumenten „Los1.25-1696.05B.techn.Anforderungsprofil“ und „Los1.25-1696.06B.Wertungsmatrix“.

Los2: Transmissionselektronenmikroskop (TEM)
Gegenstand ist die Lieferung, Installation, Inbetriebnahme sowie betriebsbereite Übergabe eines Transmissionselektronenmikroskops (TEM) einschließlich Einweisung/Schulung und vollständiger Systemdokumentation. Die technischen Mindestanforderungen und Bewertungsaspekte ergeben sich aus den Dokumenten „Los2.25-1707.05B.techn.Anforderungsprofil“ und „Los2.25-1707.06B.Wertungsmatrix“.
Die Vergabe erfolgt im Wege des offenen Verfahrens gem. § 15 VgV.

Eignungskriterium ist die Vorlage von jeweils 3 Referenzen je Los zu vergleichbaren Installationen. Als vergleichbare Referenzen gelten erfolgreich durchgeführte Liefer-, Installations- und Inbetriebnahmeprojekte von Systemen, die in Art, Funktion und Komplexität dem jeweils angebotenen Los entsprechen (Los 1: DualBeam FIB bzw. vergleichbare FIB/SEM-Systeme; Los 2: TEM bzw. vergleichbare Elektronenmikroskope).
Die Referenzen müssen den vollständigen Leistungsumfang (Lieferung, Installation, Inbetriebnahme, betriebsbereite Übergabe sowie Einweisung) umfassen und in einem wissenschaftlichen oder industriellen High-Tech-Umfeld erbracht worden sein. Sie dürfen zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist nicht älter als drei Jahre sein. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vergleichbarkeit im Einzelfall zu prüfen.

2. Einzureichende Angebotsunterlagen

Mit dem Angebot sind – in Bezug auf das jeweils angebotene Los – mindestens die folgenden Unterlagen einzureichen:

- Ausgefülltes Angebotsformular (Dokument 02B des jeweiligen Loses)
- Eigenerklärungen (Dokument 03B des jeweiligen Loses) inkl. ggf. Sanktionserklärung nach Art. 5k VO (EU) 833/2014
- 3 Referenzen zu vergleichbaren Installationen (Vorlage Dokument 04B des jeweiligen Loses oder gleichwertig)

Sowie folgende Unterlagen (siehe hierzu die jeweiligen Dokumente „Technisches Anforderungsprofil“ und „Wertungsmatrix“ des jeweiligen Loses). Details zur zugelassenen Sprache siehe oben „Vertrags- und Arbeitssprache“.

- Technische Beschreibung des angebotenen Systems
- Nachweise zu Leistungsparametern gemäß dem Technischen Anforderungsprofil des jeweiligen Loses
- Service-, Wartungs- und Ersatzteilkonzept inkl. Reaktionszeiten und Supportstruktur
- Projektplan / Liefer- und Implementierungsplan inkl. Meilensteinen
- Unterlagen zu Arbeitssicherheit/Normkonformität (z. B. CE, relevante Normen, Sicherheitsdokumentation). Diese können auch nachgereicht werden, müssen jedoch spätestens zu Beginn der Installation vorliegen.
- Angaben zu Anforderungen an Aufstellort/Infrastruktur (Medien, Fläche, Gewicht, Wärmeabgabe, Vibration etc.)

Soweit in diesen Vergabeunterlagen auf das „Technische Anforderungsprofil“ oder die „Wertungsmatrix“ Bezug genommen wird, gelten die jeweiligen losbezogenen Unterlagen entsprechend:

- für Los 1 (FIB):
  - „Los1.25-1696.05B.techn.Anforderungsprofil“ und
  - „Los1.25-1696.06B.Wertungsmatrix“
- für Los 2 (TEM):
  - „Los2.25-1707.05B.techn.Anforderungsprofil“ und
  - „Los2.25-1707.06B.Wertungsmatrix“

Bei Angeboten für beide Lose sind die jeweiligen Unterlagen für jedes Los vollständig einzureichen. Die Unterlagen sind jeweils eindeutig dem angebotenen Los zuzuordnen.
Bei der Abgabe eines Kombiangebots sind zusätzlich das ausgefüllte Gesamtformular 02B sowie die dazugehörige Beschreibung des losübergreifenden Mehrwerts einzureichen. Die beiden losbezogenen Hauptangebote einschließlich der jeweils erforderlichen technischen Unterlagen bleiben ebenfalls erforderlich.

3. Form der Angebotsabgabe

Die Angebotsabgabe erfolgt ausschließlich elektronisch über die Vergabeplattform. Eine Abgabe von Angeboten in schriftlicher Form, per E-Mail oder per Telefax führt zum Ausschluss.

Maßgeblich ist der fristgerechte Eingang. Angebote, die verspätet eingehen, werden nicht berücksichtigt, es sei denn, der Bieter weist nach, dass er die Verspätung nicht zu vertreten hat.

Die im Angebot gemachten Angaben und Erklärungen müssen vollständig und wahrheitsgemäß sein. Die Vergabestelle behält sich vor, fehlende Angaben und Erklärungen nachzufordern. Ein Anspruch der Bieter besteht nicht (§ 56 VgV). Angebote, die nicht die geforderten oder gegebenenfalls nachgeforderten Erklärungen und Nachweise enthalten, werden nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV ausgeschlossen.

Die Angebote müssen sich inhaltlich ausdrücklich auf die Vergabeunterlagen beziehen. Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen (einschließlich ihrer Anlagen) sind unzulässig. Derartige Änderungen oder Ergänzungen führen zum Ausschluss des Angebotes.

Im Angebot enthaltene Unklarheiten gehen im Zweifel zulasten des Bieters. Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen zum Angebot können vom Bieter nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist vorgenommen werden.

Es sind mehrere Hauptangebote zugelassen. Die Hauptangebote dürfen sich hinsichtlich des angebotenen Leistungsumfangs unterscheiden, sofern sämtliche Mindestanforderungen erfüllt werden. Zusätzliche technische Funktionen und Ausstattungsmerkmale können vom Bieter als Bestandteil eines weiteren Hauptangebots angeboten werden, d.h. es können mehrere Hauptangebote mit unterschiedlichem Ausstattungsumfang angeboten werden. Darüber hinaus dürfen die Angebote keine Optionen enthalten.

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Die ausdrücklich vorgesehenen Kombinationsangebote stellen eine eigenständige, in den Vergabeunterlagen zugelassene Angebotsform dar und sind keine Nebenangebote.

Jedes Hauptangebot muss jeweils für sich vollständig und wertbar sein und sämtliche Mindestanforderungen des jeweiligen Loses erfüllen. Jedes Hauptangebot ist mit einem eigenen Gesamtpreis einzureichen und wird eigenständig nach den bekannt gemachten Zuschlagskriterien bewertet. **Je Los sind maximal drei Hauptangebote** mit unterschiedlichen Leistungsumfängen zulässig. Die Hauptangebote sind eindeutig wie folgt zu nummerieren:

- Los 1: F1, F2 und F3
- Los 2: T1, T2 und T3

Die Vergabe erfolgt in zwei Losen (Los 1: FIB, Los 2: TEM). Bieter, die Angebote für beide Lose abgeben, können zusätzlich ein oder mehrere Gesamtangebote (Kombinationsangebote) einreichen. Das Kombinationsangebot muss jeweils auf einem angebotenen Einzel-Hauptangebot zu beiden Losen basieren; der Leistungsumfang des Kombinationsangebotes muss den Leistungsumfängen der jeweiligen Angebote der Einzellose entsprechen. Je Bieter sind **maximal drei Kombinationsangebote** zulässig. Der Bieter hat bei jedem Kombinationsangebot im Formular Gesamt.02B eindeutig anzugeben, auf welches Hauptangebot des Loses 1 (F1,F2,F3) und welches Hauptangebot des Loses 2 (T1,T2,T3) es sich bezieht.
Diese Kombiangebote sind als K1, K2 und K3 eindeutig zu bezeichnen.
Nicht als Kombinationsangebot eingereichte Kombinationen werden nicht bewertet.

Ein Kombinationsangebot ist **zusätzlich** zu den losweisen Angeboten einzureichen und muss:

- im ausgefüllten Formular Gesamt.02B einen Kombigesamtpreis für beide Lose,
- eine klare Benennung der zugrundeliegenden Einzel-Hauptangebote (F1, F2, F3 und T1, T2, T3)

sowie

- die geforderte **Darstellung eines** etwaigen losübergreifenden wissenschaftlichen, technischen, funktionalen oder organisatorischen **Mehrwerts** einer gemeinsamen Präparations- und Analytikplattform

enthalten.

Etwaige Preisvorteile werden ausschließlich im Zuschlagskriterium „Preis“ berücksichtigt.
Ein losübergreifender Mehrwert des Kombiangebots wird ausschließlich im Zuschlagskriterium „Technik“ bewertet und setzt voraus, dass dieser über die Bewertung der Einzellose hinausgeht und sich aus dem Zusammenwirken beider Systeme ergibt.

Die Bewertung der Kombinationsangebote erfolgt nach denselben Zuschlagskriterien. Zusätzlich werden losübergreifende Aspekte wie die vollständige wissenschaftliche Prozesskette einer Probe – von der Präparation im FIB über den qualitätserhaltenden Probentransfer und die korrelative Untersuchung im TEM bis hin zum gemeinsamen Datenmanagement und der nachvollziehbaren Dokumentation der Untersuchungsergebnisse berücksichtigt.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag entweder losweise oder losübergreifend zu erteilen.

Zur Ermittlung der wirtschaftlichsten Vergabeoption wird aus den jeweils bestbewerteten Angeboten der einzelnen Lose eine „fiktive aggregierte Vergleichsvariante“ gebildet. Diese wird nach denselben Zuschlagskriterien, Gewichtungen sowie Bewertungs- und Berechnungsmethoden bewertet wie die eingehenden Kombinationsangebote.
Der Zuschlag erfolgt auf diejenige Vergabeoption (losweise Vergabe oder Kombinationsangebot), die unter Anwendung der festgelegten Zuschlagskriterien die höchste Gesamtwertungszahl erreicht.

Ergibt die Bewertung, dass die fiktive aggregierte Vergleichsvariante eine höhere Gesamtwertungszahl erzielt als das bestbewertete Kombinationsangebot, erfolgt der Zuschlag losweise auf die jeweils bestbewerteten Einzelangebote.

Losübergreifende Kombinationsangebote stellen keine Nebenangebote im Sinne von § 35 VgV dar, da sie eine in den Vergabeunterlagen ausdrücklich vorgesehene Angebotsform darstellen.

Es ist nicht vorgesehen, die Angebote an die Bieter zurückzugeben. Die Angebotsunterlagen verbleiben beim Auftraggeber und werden ausschließlich für Zwecke des Vergabeverfahrens verwendet. Sie werden nur zur Auswertung und Entscheidung über die Ange-bote verwendet, es sei denn, die Unterlagen werden für ein Nachprüfungsverfahren von der Vergabekammer abgefordert.

4. Kommunikation und Bieterfragen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder gibt es Fragen bezüglich des Verfahrens oder des Inhaltes der Ausschreibung, so hat der Bieter die Vergabestelle unverzüglich – und vor Abgabe seines Angebots – ausschließlich über die Vergabeplattform darauf hinzuweisen.
Telefonische Anfragen oder Anfragen per E-Mail werden nicht beantwortet.
Erfolgen Ergänzungen oder Berichtigungen zu den Vergabeunterlagen, so werden diese ebenso wie Antworten auf Fragen der Bieter rechtzeitig vor Ablauf der Angebotsfrist allen Bietern über die Vergabeplattform bekannt gemacht.
Die Vergabestelle prüft im Einzelfall, ob aufgrund von Bieterfragen oder Änderungen der Vergabeunterlagen eine Verlängerung der Angebotsfrist erforderlich ist.

5. Zuschlagskriterien (Kurzüberblick) und Angebotswertung

Die Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote erfolgt gemäß § 56 Abs. 1 VgV.

Zu Beginn werden die Angebote auf formelle Mängel geprüft. Außerdem erfolgt die Prüfung der Eignung des Bieters und der Ausschlusskriterien.

Aus den vollständigen und verwertbaren Angeboten wird die wirtschaftlichste und konzeptionell am besten geeignete Lösung vom Auftraggeber mittels der Bewertungsmatrix ermittelt. Die Leistung eines Bieters wird anhand der in den eingereichten Unterlagen getätigten Angaben des Bieters bewertet.

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt gemäß § 57 Abs. 1 VgV.

Der Zuschlag wird gemäß § 58 Abs. 1 VgV auf das Angebot mit der höchsten Punktzahl erteilt.

Zuschlagskriterien sind:

- Preis 50 %
- Technik (Technische Qualität, Leistungsfähigkeit, Service und Projektumsetzung) 50 %

Bezüglich der Bewertung der Zuschlagskriterien wird auf die Anlage 05B „Technischen Anforderungsprofil“ (Kapitel „Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik“) des jeweiligen Loses verwiesen.

Der Auftraggeber setzt eine Bewertungskommission aus mindestens drei Personen ein. Die Bewertung erfolgt durch jedes Mitglied individuell auf Basis einheitlicher Bewertungsbögen. Die Bewertung erfolgt individuell durch jedes einzelne Mitglied.

Für das Zuschlagskriterium Preis erhält das Angebot mit dem niedrigsten (gewerteten) Preis 5 Punkte. Null Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem Doppelten des niedrigsten (gewerteten) Angebotspreises. Alle Angebote mit einem Angebotspreis über dem Doppelten des niedrigsten (gewerteten) Angebotspreises erhalten ebenfalls null Punkte. Die Punktebewertung für die dazwischenliegenden Angebotspreise erfolgt über eine lineare Interpolation mit 4 Stellen hinter dem Komma.

Für das Zuschlagskriterium Technik werden ausschließlich die nachgewiesenen technischen Leistungsparameter von im Dokument 06B.Wertungsmatrix Abschnitt 2 (technische Übererfüllung (wertungsrelevant)) des jeweiligen Loses genannten Anforderungen bewertet. Die einzelnen Anforderungen werden einzeln nach der nachfolgenden Punkteskala bewertet:

Punkte	Beschreibung
0 Punkte	Kein Beitrag zur Verbesserung oder keine Angabe bzw. kein nachweisbarer Leistungsinhalt.
1 Punkt	Geringer Mehrwert mit eingeschränkter praktischer Relevanz.
2 Punkte	Erkennbarer Mehrwert, jedoch mit begrenztem Funktionsumfang oder eingeschränkter Integration.
3 Punkte	Deutlicher Mehrwert mit praxistauglicher Ausgestaltung und nachvollziehbarer Integration.
4 Punkte	Hoher Mehrwert mit erweitertem Funktionsumfang, guter Integration und klarer Leistungssteigerung.
5 Punkte	Sehr hoher Mehrwert, der deutlich über den marktüblichen Stand der Technik im relevanten Anwendungsbereich hinausgeht, mit umfassender Funktionalität, sehr guter Integration und erheblichem Nutzen für den vorgesehenen Einsatz.

Das Zuschlagskriterium Technik wird ermittelt, indem die Wertungspunkte der einzelnen Anforderungen jeweils mit dem festgelegten Gewichtungsfaktor gemäß Dokument „06B. Wertungsmatrix“, Abschnitt 2 („technische Übererfüllung (wertungsrelevant)“) des jeweiligen Loses, multipliziert und anschließend aufsummiert werden.

Die Punktzahl je Mitglied der Bewertungskommission wird berechnet, indem die Punkte aus Zuschlagskriterium Preis mit 0,5 und die Punkte aus Zuschlagskriterium Technik mit 0,5 multipliziert und anschließend addiert werden. Es können maximal 5 Punkte erreicht werden.

Im Anschluss werden die von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen zu einer Gesamtpunktzahl addiert und durch die Anzahl der Kommissionsmitglieder dividiert. Erreichen zwei Angebote die gleiche Gesamtpunktzahl, erhält das preislich günstigere Angebot den Zuschlag.

Im Ergebnis können so maximal 5 Punkte erreicht werden.

Die Zuschlagskriterien und deren Gewichtung sind im Dokument „05B. Technischen Anforderungsprofil (Kapitel 6 „Zuschlagskriterien und Bewertungsmethodik“) des jeweiligen Loses beschrieben; hierauf wird ergänzend verwiesen.

Für die Bewertung der Vergleichsvariante und von Kombinationsangeboten gelten die Vorgaben in den Dokumenten „Gesamt.02B.Angebotsformular“ und „Gesamt.06B.Wertungsmatrix“.

Zur Sicherstellung eines transparenten und einheitlichen Vergleichs wird ergänzend eine Vergleichsvariante aus den jeweils bestbewerteten Einzellosen gebildet („fiktive aggregierte Vergleichsvariante“). Diese wird nach denselben Zuschlagskriterien bewertet wie Kombinationsangebote; ein losübergreifender Mehrwert wird bei der „fiktiven aggregierten Vergleichsvariante“ mangels Nachweises mit 0 Punkten angesetzt.
Für die Preisbewertung der aggregierten Vergleichsvariante wird die Summe der Angebotspreise der jeweils bestbewerteten Einzellose zugrunde gelegt. Leistungsmerkmale, die bereits im Rahmen der Bewertung der Einzellose berücksichtigt wurden, bleiben bei der Bewertung des losübergreifenden Mehrwerts unberücksichtigt.

Die Bewertungssystematik stellt sicher, dass Einzel-Angeboten zu beiden Losen und Kombinationsangebote gleichbehandelt und diskriminierungsfrei miteinander vergleichbar sind.

6. Hinweise

Soweit Marken, Normen oder Beispiele genannt sind, sind gleichwertige Lösungen zulässig, sofern die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Optional angebotene Erweiterungen sind gesondert auszuweisen.

7. Nachprüfungsverfahren

Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren ist die

Vergabekammer Rheinland-Pfalz

Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima – Vergabekammer –
Straße: Stiftsstraße 9
PLZ/Ort: 55116 Mainz
Telefon: +49 (0) 6131/16-2234
Telefax: +49 (0) 6131/16-2113
E-Mail: vergabekammer.rlp@mwtek.rlp.de

Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

Der Antrag ist unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegen-über dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Kenntlichmachung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
Die Verfahrensbeteiligten bei Verfahren vor der Vergabekammer haben nach dem GWB gegebenenfalls Anspruch auf Akteneinsicht. Gemäß § 165 Abs. 1 GWB besteht die Möglichkeit, Abschriften zu erhalten.

Einsicht in die Vergabeunterlagen hat die Vergabekammer gemäß § 165 Abs. 2 GWB zu versagen, wenn dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen geboten ist.

Jeder Beteiligte hat mit Übersendung seiner Akten oder Unterlagen und Stellungnahmen auf die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen hinzuweisen und diese entsprechend kenntlich zu machen, § 165 Abs. 3 GWB.

Erfolgt keine Kenntlichmachung, kann die Vergabekammer von der Zustimmung auf Einsicht ausgehen.